

aws Social Business Call

FAQ

Die FAQ sollen Ihnen als Unterstützung für Fragestellungen vor und während der Antragstellung dienen. Sie geben einen grundsätzlichen Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die FAQ werden laufend für Sie ergänzt. Rechtlich Verbindlich ist abhängig vom eingereichten Projekt ausschließlich das aws Social Business Call-Programmdokument bzw. die Sonderrichtlinie „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“. Dieses Dokument wird laufend für Sie aktualisiert.

1. Was ist der aws Social Business Call? (www.aws.at/socialbusinesscall)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („NFTE“) und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH („aws“) unterstützen im Rahmen dieses Calls Social Business innovative Projekte. Ziel ist die Steigerung der Anzahl von innovativen Social Businesses mit guten Marktchancen, die Erhöhung der Anzahl potentiell wachstumsstarker Social Businesses und die Erhöhung der Attraktivität dieser Unternehmen für privates (Impact-)Risikokapital.

Pro Start-up können maximal EUR 100.000,00 an Förderung vergeben werden. Der Einreichzeitraum beginnt am 01. September 2016 und endet am 01. Dezember 2016 um 12 Uhr. Die Vergabe erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip.

Fehlende Finanzierung, technologische, organisatorische und/oder wirtschaftliche Risiken stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung und in der Marktüberleitung von neuen Social Business Projekten dar. Der aws Social Business Call zielt darauf ab, diese Risiken mitzutragen und die Entwicklung von neuen potentialträchtigen Unternehmen zu unterstützen.

Der aws Social Business Call adressiert Vorhaben, bei denen die Marktorientierung und Marktnähe sowie die Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden Produkte und Dienstleistungen bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.

Mit dem aws Social Business Call wird die Entwicklung und auch die erste Anwendung und/oder Marktüberleitung von innovativen Vorhaben ermöglicht und unterstützt.

Die „aws Social Business Call“-Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für soziale, innovative, marktorientierte Vorgründungs- und Gründungsprojekte.

Die Projekte sollen aus einem der folgenden Themenbereiche stammen:

- Bildung/Employment
- Umweltschutz
- Arbeitsmarktintegration

- Support für Social Entrepreneurs
- Lokale Entwicklungsmaßnahmen
- Soziale Dienste
- Kultur und Freizeit
- Gesundheit
- Integrative, inklusive & reflexive Gesellschaft

2. Was ist unter einer innovativen Dienstleistung zu verstehen?

Unter Dienstleistungen versteht man grundsätzlich ökonomische Güter, bei denen die Herstellung und der Verbrauch zusammenfallen. Dabei sind auch Kombinationen von immateriellen und materiellen Gütern mittlerweile üblich (in Anlehnung an <http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstleistung>).

Innovative Dienstleistungen im Sinn des aws Social Business Calls können als neue Servicekonzepte, Kundeninteraktions-, Geschäftsmodelle oder technische Konzepte verstanden werden, die jeweils für sich selbst oder typischerweise in Kombinationen zu einer oder mehreren neuen oder substantiell erneuerten Dienstleistung führen. Diese sind für die Entwicklerinnen und Entwickler dieser Dienstleistung neu und ändern die Güter und Dienstleistungen, welche diese am Markt anbieten. Hierzu sind strukturell neue technologische, personelle und organisatorische Fähigkeiten der Dienstleistungsorganisation erforderlich. Innovative Dienstleistungen sind weiter dadurch gekennzeichnet, dass sie wissenschaftlich nachvollziehbar und reproduzierbar sind, durch ihre Standardisierbarkeit die Basis für nachvollziehbare, skalierbare und profitable Geschäftsmodelle schaffen, für den gesamten Markt eine Neuheit darstellen und wesentliche Entwicklungs- und Implementierungsrisiken bergen.

3. Was ist unter einem innovativen Produkt zu verstehen?

Es werden völlig neue Produkte geschaffen oder der Stand von bekannten Produkten wird wesentlich weiterentwickelt. Dazu zählen auch kreative, innovative Kombinationen von bestehenden Ansätzen. Innovative Produkte sind weiter dadurch gekennzeichnet, dass sie wissenschaftlich nachvollziehbar und reproduzierbar sind, durch ihre Standardisierbarkeit die Basis für nachvollziehbare, skalierbare und profitable Geschäftsmodelle schaffen, für den gesamten Markt eine Neuheit darstellen und wesentliche Entwicklungs- und Implementierungsrisiken bergen.

4. Wann kann ein Projekt eingereicht werden?

Die Einreichung für den aws Social Business Call kann ausschließlich innerhalb des Einreichzeitraums des Calls erfolgen. Anträge im Rahmen dieses Calls können ab 01. September 2016 bis zum 01. Dezember 2016, 12 Uhr eingebracht werden.

5. Wer kann einreichen?

Der aws Social Business Call zielt auf innovative, engagierte Social Entrepreneurinnen in der Vorgründungs-, Gründungs- und Wachstumsphase ab. Förderungswerberinnen und Förderungswerber können ein oder mehrere natürliche Personen eines Gründungsteams sein oder auch eine bereits gegründete Kapitalgesellschaft.

Bei dem zu gründenden oder bereits gegründeten Unternehmen handelt es sich um ein „Social Business“ im Sinne dieses Calls, das bedeutet, das Unternehmen hat:

- (1) Die positive gesellschaftliche Wirkung als primäres Organisationsziel;
- (2) finanziert sich (langfristig) überwiegend (über 50 Prozent) über Markteinkünfte;
- (3) der überwiegende Teil der Gewinne (über 50 Prozent) wird für das adressierte gesellschaftliche Ziel reinvestiert und
- (4) die Kernstakeholder an den positiven Wirkungen teilhaben.

6. Wieviel des Unternehmensgewinns darf ich zukünftig ausschütten?

Für geförderte Vorhaben aus dem aws Social Business Call besteht eine im Förderungsvertrag vereinbarte Ausschüttungssperre für zumindest 50,1 Prozent der ausschüttungsfähigen Gewinne. Diese gilt für die gesamte Projektlaufzeit und bleibt zumindest drei Jahre nach Abschluss des geförderten Vorhabens bestehen, andernfalls ist die Förderung aus dem aws Social Business Call zurückzuzahlen.

7. Können Non Profit Organisationen (NPO) und Vereine auch am Call teilnehmen?

NPOs können sich bewerben. Wesentlich ist in dem Fall, dass dem eingereichten Vorhaben ein wirtschaftlich eigenständiges Geschäftsmodell, also abseits von Spenden und Förderungen zugrunde liegt und die Gründung eines eigenständigen Unternehmens oder Umgründung des Vereines in ein Social Business Unternehmen im Zuges des Projektes überprüft bzw. unmittelbar für die für die Umsetzung dieses Projektes beabsichtigt ist. Die KMU-Grenzen sind jedenfalls zu beachten. Im Förderungsfall ist ein eigener Rechnungskreis einzuführen.

8. Wie hoch ist die Förderungssumme?

Die Förderung ist mit EUR 100.000,00 begrenzt. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, wobei ein eigener Anteil von typischerweise 10 % der Gesamtprojektkosten in Form von nachgewiesenen Barmitteln erwartet wird.

9. Wie erfolgt die Projektauswahl?

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt prüfen die Expertinnen und Experten der aws die formalen Anforderungen und den grundlegenden Fit auf die Callkriterien (thematischer Schwerpunkt und inhaltliche Anforderungen).

Die ausgewählten Projekte werden eingeladen, eine zehnmütige Präsentation zu halten und sich einer Fachdiskussion mit einer Expertinnen- und Expertenjury zu stellen. Die Jury nimmt eine Reihung der Projekte nach dem „Best of“-Prinzip vor. Die finale Förderungsentscheidung trifft die aws auf Vorschlag der Jury nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Förderungsbudgets.

10. Welche Art von Projekten unterstützt der aws Social Business Call?

Projekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden gesellschaftlichen Problems
- selbst entwickelte international herausragende Innovation bzw. erstmals in Österreich implementierte Innovation
- existierende und zu überwindende technologische, organisatorische und/oder wirtschaftliche Risiken
- nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
- nachvollziehbares Wirkungsmodell (Social Impact, soziale Wirkung)
- primärer Fokus des Geschäftsmodells auf soziale/ökologische Wertschaffung
- klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
- nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung (auf Basis der als Vorlage verfügbare integralen Planung)
- hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
- nachhaltiges Marktpotenzial
- hohes Engagement und Risikobereitschaft der zukünftigen Gründerinnen und Gründer
- überzeugendes Teamzusammensetzung und min. eine Person Vollzeit im Vorhaben
- Gründung bzw. Projektstandort in Österreich

Planmäßige risikoarme Weiterentwicklungen bestehender Produkte und Dienstleistungen sind nicht förderbar.

11. Können innovative Produkte und Dienstleistungen, die nicht auf technologischen Innovationen beruhen, gefördert werden?

Ja. Ein technologischer Bezug ist nicht erforderlich. Ausschlaggebend ist, dass es sich um eine gesellschaftliche Innovation in Kombination mit einem marktorientierten Geschäftsmodell handelt.

12. Kann ich auch mit einem Bildungsprojekt einreichen?

Ja. Gesucht werden konkrete innovative und wissenschaftlich fundierte Ansätze für innovative Lösungen zur Lösung von Bildungsproblemen und -hemmnissen in Österreich.

13. Wieso können planmäßige Entwicklungen, routinemäßige Entwicklungen oder naheliegende Weiterentwicklungen bestehender Produkte und Dienstleistungen nicht gefördert werden?

„Innovation“ ist per Definition keine „routinemäßige Entwicklung“, sondern ein neuer, auch von Kundigen nicht unmittelbar abzuleitender, neuer (gesellschaftlich innovativer) Schritt. Es ist der Anspruch des Calls „Neues“ zu ermöglichen.

14. Was ist unter „Skalierbarkeit“ zu verstehen?

Unter Skalierbarkeit werden überdurchschnittliche Wachstumsmöglichkeiten verstanden.

15. Was ist der OENACE-CODE?

Die ÖNACE 2008 ist eine alle Wirtschaftstätigkeiten umfassende, hierarchisch strukturierte statistische Klassifikation. Details siehe unter http://www.statistik.at/KDBWeb/kdb_VersionAuswahl.do. Bitte suchen Sie hier den für Ihr Vorhaben passenden OENACE-Code heraus.

16. Gelten für Projekte bereits bestehender Unternehmen und Gründungsprojekte unterschiedliche Kriterien?

Nein. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf dieselbe Art mit denselben Kriterien.

17. Kann bei Entwicklung und Erbringung der innovativen Produkte und Dienstleistung mit anderen Partnerinnen und Partnern zusammengearbeitet werden?

Kooperationen sind prinzipiell möglich. Das substantielle Projekt-Know-how und die mehrheitliche Kontrolle müssen jedoch beim einreichenden Team verbleiben. Reine Projektmanagement-gesellschaften oder „Nebenprojekte“ sind nicht im Fokus des Calls.

18. Kann man den aws Social Business Call mit aws PreSeed kombinieren?

Nein. Es kann entweder eine Förderung im Rahmen des aws Social Business Call oder aws PreSeed in Anspruch genommen werden. Auch zeitlich hintereinander ist die Kombination nicht vorgesehen.

19. Kann man den aws Social Business Call mit aws Seedfinancing kombinieren?

Im Anschluss an ein erfolgreich abgewickeltes aws Social Business Call-Projekt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für eine „aws Seedfinancing“-Förderung ein Antrag auf aws Seedfinancing gestellt werden. Das Projekt wird dann einer erneuten Bewertung unterzogen.

Eine gleichzeitige Förderung von Vorhaben durch aws Seedfinancing und dem aws Social Business Call ist nicht vorgesehen.

20. Können aws impulse geförderte Unternehmen am aws Social Business Call teilnehmen?

Ja. Die „De-minimis“-Grenzen sind zu beachten.

21. Kann der aws Social Business Call mit anderen Förderungen kombiniert werden?

Grundsätzlich sind Kombinationen von Förderungen möglich. Es sind die jeweiligen EU-Beihilfegrenzen zu beachten. Mehrfachförderungen von gleichen Projektinhalten sind ausgeschlossen. Der aws Social Business Call unterliegt u. a. EU-wettbewerbsrechtlich den „De-minimis“-Bestimmungen. Das heißt, dass eine Förderungswerberin bzw. ein Förderungswerber innerhalb der vergangenen drei Steuerjahre mit maximal der jeweils gültigen „De-minimis“-Obergrenze gefördert werden darf (derzeit maximal EUR 200.000,00). Diese Grenze gilt für alle gewährten „De-minimis“-Förderungen (kumuliert), unabhängig von welcher Institution sie gewährt wurden.

22. Wenn Impact-Investoren (z. B. Business Angels, Frühphaseninvestoren u. a.) bereits im Projekt vorhanden sind, kann noch für den aws Social Business Call eingereicht werden?

Als Faustregel gilt hier, wenn seitens Risikoinvestorinnen und Risikoinvestoren insgesamt weniger an Kapital in das Projekt geflossen ist, als beim aws Social Business Call beantragt wird, dann ja.

23. Welche Kosten werden gefördert?

Förderbar sind – unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit – Kosten für die Dauer des geförderten Vorhabens, die mit der Durchführung sowie der Überprüfung und Vorbereitung der wirtschaftlichen Verwertung des innovativen Projektes im Rahmen der Vorgründungsphase und Gründungsphase im Zusammenhang stehen. Anerkannt werden förderbare Kosten, die nach Ausstellung des Förderungsvertrags entstehen. Gefördert werden nach Genehmigung im Besonderen:

- Studien- und Konzeptkosten, die die Durchführung der Projekte unterstützen,
- Kosten zur Implementierung von Social Reporting Standards (Ziel: Messung des Sozialen Impacts)
- Kosten für Produkt- oder Dienstleistungsprototypen
- Kosten für Geschäftsmodell- und Impactskalierung

24. Was wird nicht gefördert?

Allgemein gilt: Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar. Die Regelungen hierzu sind detailliert in der Sonderrichtlinie und im Programmdokument aufgelistet.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a.:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z. B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Kosten für Bauinvestitionen
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten eines Projekts, die für die Serienfertigung anfallen
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Vertragsunterzeichnung angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen, die bereits abgeschlossen sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten, die nicht genehmigt wurden

25. Gibt es eine Mindestprojektsumme?

Nein. Typische Projektgrößen liegen zwischen EUR 80.000,00 und EUR 200.000,00.

26. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Projekts?

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 18 Monate und kann in begründeten Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag um maximal sechs Monate verlängert werden.

27. Wie funktioniert grundsätzlich die Einreichung?

Einreichungen für diese Förderung sind ausschließlich online über den aws Fördermanager möglich. Die Einreichfrist beginnt am 01. September 2016 und endet am 01. Dezember 2016, 12 Uhr. Maßgeblich ist das Absenden/Abschließen des Antrags im aws Fördermanager.

28. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ein vollständig ausgefüllter und abgesendeter Antrag im aws Fördermanager inkl. aller dort auch hochzuladenden Anhänge zum Antrag:

- Detailliertes Unternehmenskonzept gemäß Vorlage (www.aws.at/socialbusinesscall rechts unter Downloads). Bitte verwenden Sie folgende Dokumentbezeichnung „Unternehmenskonzept Projektname SBC2016“.
- Integrale Planung gemäß Vorlage (www.aws.at/socialbusinesscall rechts unter Downloads). Bitte verwenden Sie folgende Dokumentbezeichnung „Integrale Planung Projektname SBC2016“.
- Lebensläufe des/der Antragstellenden und Schlüsselpersonen des Vorhabens. Bitte verwenden Sie folgende Dokumentbezeichnung „Lebenslauf Nachname Vorname Projektname SBC2016“.
- Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der antragstellenden Person. Bitte verwenden Sie folgende Dokumentbezeichnung „Identitätsnachweis Nachname Vorname Projektname SBC2016“.
- Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug bei eingetragenen Unternehmen oder bestehenden Vereinen; Betriebliche Steuernummer bei nicht eingetragenen Unternehmen. Bitte verwenden Sie folgende Dokumentbezeichnung „Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug bzw. Betriebliche Steuernummer Projektname SBC2016“.
- Vermögensauskunft bzw. Vermögensauskünfte aller Eigentümerinnen und Eigentümer/Gründungsmitglieder gemäß Vorlage (www.aws.at/socialbusinesscall rechts unter Downloads). Bitte verwenden Sie folgende Dokumentbezeichnung „Vermögensauskunft Nachname Vorname Projektname SBC2016“.
- Aktuelle Einnahmen/Ausgabenrechnung oder Jahresabschluss inklusive Anhang. Bitte verwenden Sie folgende Dokumentbezeichnung „Einnahmen Ausgaben Rechnung Jahr Projektname SBC2016“ bzw. „Jahresabschluss Jahr Projektname SBC2016“.

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie alle Unterlagen auf den aws Fördermanager hochladen.

Nachdem Sie den Antrag im aws Fördermanager abgesendet haben sind Nachreichungen nicht mehr möglich, auch nicht per E-Mail.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist abgeschlossene Anträge können nicht berücksichtigt werden und führen zu einer formellen Absage.

29. Können für das Unternehmenskonzept, die Integrale Planung usw. eigene Vorlagen benutzt werden?

Für die Bewertung von Projekten ist ein minimales gemeinsames Grundraster erforderlich. Dazu gehören vergleichbare Businesskonzepte, Projektpläne und Projektkostenaufstellungen auf Basis der vorgegebenen Vorlagen. Eigene Vorlagen können daher in diesem Fall nicht anerkannt werden.

Mögliche Ergänzungen sind beispielsweise eine PPT-Präsentation (bitte maximal zehn Slides) sowie erläuternde Dokumente/Skizzen. Diese können im aws Fördermanager hochgeladen werden.

30. Kann ein bestehendes Businesskonzept bzw. ein bestehender Businessplan genutzt werden?

Nein. Es sind die zur Verfügung gestellten Vorlagen zu nutzen. Für die Bewertung von Projekten ist ein minimales gemeinsames Grundraster erforderlich. Dazu gehören vergleichbare Businesskonzepte, Projektpläne und Projektkostenaufstellungen auf Basis der vorgegebenen Vorlagen. Eigene Vorlagen können daher in diesem Fall nicht anerkannt werden.

31. Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?

Die Beurteilung und Auswahl der der aws zur finalen Förderungsentscheidung vorgeschlagenen Projekte erfolgt durch die aws und einer externen Jury (bestehend aus Expertinnen und Experten). Diese beurteilen die eingereichten Projekte und geben einen Förderungsvorschlag an die aws ab. Die Letztentscheidung erfolgt durch die aws.

- In einer Erstausswahl seitens der aws werden jene Projekte ausgewählt, welche den formellen Kriterien sowie den Projektanforderungen des aws Social Business Call entsprechen. Positiv bewertete Projekte werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Die negativ bewerteten Projekte erhalten eine schriftliche Absage. Basis sind die aws Social Business Call-Bewertungskriterien.
- Die positiv bewerteten Projekte, haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Beratung Feedback zu ihrem Vorhaben, sowie Detailinformationen zum Ablauf der Jurysitzung zu bekommen.
- Im nächsten Schritt präsentieren die Förderungswerberinnen und Förderungswerber persönlich ihr Projekt vor der Jury. Die Präsentationsdauer pro Projekt beträgt zehn Minuten. Darauf folgt die Diskussion des Projekts mit der Jury (zehn Minuten Diskussion). Aus Gründen der Fairness werden Präsentationen, die länger als zehn Minuten dauern, abgebrochen.
- Darauf basierend wird eine Reihung der Projekte durch die Jury vorgenommen. Die finale Förderungsentscheidung erfolgt auf Vorschlag der Jury durch die aws.
- Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber informiert und die Förderungsverträge errichtet.

32. Was sind die formalen Auswahlkriterien in der Projektauswahl durch die aws?

Die formalen Kriterien werden durch die Sonderrichtlinie bzw. das Programmdokument vorgegeben und sind insbesondere:

- 1) Der Antrag wurde Fristgerecht abgesendet?
- 2) Das KMU-Kriterium ist erfüllt?
- 3) Alle Anhänge zum Antrag wurden im aws Fördermanager hochgeladen und die vorgegebene Struktur wurde eingehalten?
- 4) Es liegt keine Zwangsvollstreckung gegen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vor?
- 5) Die Umsetzung erfolgt in Österreich?
- 6) Das „De-minimis“-Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erlaubt eine Förderung in beantragter Höhe?
- 7) Die vier aws Social Business-Kriterien sind erfüllt?
- 8) Mindestens eine Person ist Vollzeit im Vorhaben?
- 9) Die maximale Zuschusshöhe wird eingehalten?
- 10) Die Projektlaufzeit ist kleiner gleich 18 Monate?
- 11) Die Ausfinanzierung des Projektes ist plausibel?

Es empfiehlt sich diese Punkte, auch „Checkliste“, vor dem Absenden des Antrags im aws Fördermanager durchgehen.

33. Kann vor/ab Einreichung schon eine GmbH gegründet werden?

Ja. Der aws Social Business Call wendet sich neben Projekten in der Vorgründungsphase (in denen typischerweise noch keine Gesellschaft gegründet wurde) auch an Vorhaben in der Gründungsphase und Wachstumsphase. Bereits gegründete Personengesellschaften oder Einzelunternehmen können ebenfalls einreichen.

34. Kann innerhalb der Projektlaufzeit eine Kapitalgesellschaft (GmbH) gegründet werden?

Ja. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist jederzeit möglich. Für Antragstellerinnen und Antragsteller in Vereinsform hat im Zuge der Förderungszusage die Umgründung innerhalb der ersten Hälfte der Projektlaufzeit zu erfolgen.

35. Muss zumindest eine wesentliche Förderungsnehmerin bzw. ein wesentlicher Förderungsnehmer Vollzeit beschäftigt sein?

Ja. Zumindest eine wesentliche Know-how-Trägerin bzw. ein wesentlicher Know-how-Träger muss Vollzeit im Vorhaben tätig sein. Ziel der aws Social Business Call-Förderung ist es, die Risiken im Vorfeld einer innovativen Unternehmensgründung oder Startphase mitzutragen. Hierzu werden Zuschüsse zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen das Projekt planmäßig zu entwickeln. Das ist bei neuen innovativen Produkten oder Dienstleistungen eine komplexe und umfangreiche Tätigkeit und erfordert für eine gute Umsetzung zumindest eine Person im Vollzeitengagement.

36. Wer sind die wesentlichen Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer?

Darunter sind die Trägerinnen und Träger des Schlüssel-Know-hows zu verstehen, das zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist.

37. Ist ein Eigenanteil der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer erforderlich?

Ja. Im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung zur Umsetzung des Vorhabens wird ein angemessener Eigenanteil der Förderungswerberinnen und Förderungswerber erwartet. Typischerweise werden mindestens 10 % der geförderten Projektkosten als Eigenleistung (siehe auch „38. Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?“) in Form von Barmitteln erwartet. Die Bemessung der Höhe der Eigenleistung hängt auch von der persönlichen Vermögenssituation der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers ab.

38. Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?

In Form von nachgewiesenen monetären Einzahlungen (Barmittel) in das geförderte Vorgründungsprojekt. Vor Projektstart eingebrachte Barmittel können für den Eigenanteil nicht angerechnet werden. Opportunitätskosten, Sachleistungen u. a. können ebenfalls nicht anerkannt werden.

39. Können Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer während der Projektlaufzeit ein „Gründerinnen bzw. Gründergehalt“ aus der aws Social Business Call-Förderung beziehen?

Für die wesentlichen Förderungsnehmerinnen und Förderungswerber, die

- a) Vollzeit im Vorgründungsprojekt tätig sind und
- b) deren nachgewiesene persönliche Vermögenslage (Vermögensauskunft) dies erfordert,

kann nach Genehmigung aus dem Zuschuss eine Entlohnung erfolgen.

Ein Richtwert für die Obergrenze ist – abhängig von der konkreten Qualifikation – der jeweils aktuelle FWF Doktorandensatz (<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/>). Dieser versteht sich als Maximalsatz, wobei EUR 1.000,00 bis EUR 2.000,00 brutto pro Monat typisch sind. Diese Gehälter unterliegen der Einkommenssteuer.

Die Höhe des Gründerinnen- bzw. Gründergehalts über die Projektlaufzeit wird bei der Bewertung des Engagements der Gründerinnen und Gründer in Relation zum Eigenanteil bewertet. Die geplanten Gründerentnahmen sind im Projektkostenplan anzugeben und verstehen sich brutto-brutto inkl. Lohnnebenkosten, Steuern usw. Siehe hierzu u. a. auch den Punkt nicht förderbare Kosten in den Sonderrichtlinien bzw. im Programmdokument.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Jury die Angemessenheit der Gründerinnen- bzw. Gründergehälter sowie den geplanten Eigenanteil in der Projektbewertung berücksichtigt.

40. Wozu wird eine Vermögensauskunft verlangt?

Um eine objektive Beurteilung des angemessenen Eigenanteils durchführen zu können. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die aws und die Jury der Vertraulichkeit unterliegen.

41. Von wem wird eine Vermögensauskunft erwartet?

Von allen Teammitgliedern des geplanten Vorhabens.

42. Was ist unter dem Begriff „Einkommen“ in der Vermögensauskunft zu verstehen?

Das Einkommen setzt sich zusammen aus der Summe der einzelnen Einkünfte. Diese lassen sich in folgende sieben Einkunftsarten unterteilen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z. B. Angestellte, Arbeiterinnen bzw. Arbeiter, Pensionistinnen bzw. Pensionisten)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Sparbücher, Wertpapiere – diese Erträge sind aber in der Regel mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert und brauchen dann nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden)

- Sonstige Einkünfte (z. B. bestimmte Leibrenten, Spekulationsgewinne, Einkünfte aus dem Verkauf privater GmbH-Beteiligungen, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und anderen Leistungen, Funktionsgebühren)

(Quelle: <http://www.bmf.gv.at>)

43. Was ist unter „maximal mögliche Risiken“ in der Vermögensauskunft zu verstehen?

Der Betrag, mit dem Antragstellerinnen und Antragsteller persönlich finanziell „einstehen“ müssen, wenn der schlechteste aller denkbaren Fälle eintritt. z. B.: der Ausfall des Schuldners, für den eine Bürgschaft übernommen wurde, drohender oder laufender Konkurs einer KG bei der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Kommanditisten-Position einnimmt, drohende oder laufende Insolvenz als Ein-Personen-Unternehmen (EPU) oder einer Personengesellschaft, an der eine Beteiligung besteht, u.a.

44. Welche Beurteilungskriterien gelten bei der Projektauswahl des Calls?

Die Beurteilung der Projekte erfolgt auf Basis einer Bewertungsmatrix. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Innovation (20 %)
 - klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden gesellschaftlichen Problems
 - selbst entwickelte, international herausragende Innovation bzw. erstmals in Österreich implementierte Innovation
 - existierende und zu überwindende technologische, organisatorische und/oder wirtschaftliche Risiken
- Wachstum/Beschäftigung (30 %)
 - nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
 - klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
 - nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung
 - hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
 - nachhaltiges Marktpotenzial
 - positive Anreizeffekte für den Arbeitsmarkt
- Gesellschaftliche Wirkung (30 %)
 - nachvollziehbares Wirkungsmodell (Social Impact, soziale Wirkung)
 - primärer Fokus des Geschäftsmodells auf soziale/ökologische Wertschaffung
 - Verbesserung der Situation der Zielgruppe
- Team (20 %)
 - hohes Engagement und Risikobereitschaft der zukünftigen Förderungswerberinnen und Förderungswerber
 - Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen durch das Team
 - mindestens eine Person Vollzeit im Vorhaben

45. Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt:

- 40 % nach Vertragsannahme
- 40 % bei Nachweis von 40 % der Projektkosten; Zwischenabrechnung und dokumentierter Erfüllung der inhaltlichen Auflagen des ersten Meilensteins (Bericht zur Auszahlung)
- 20 % nach dokumentierter Erfüllung der inhaltlichen Auflagen des zweiten und dritten Meilensteins sowie positiv abgenommener Endabrechnung und Schlussbericht (Bericht zu Projektende)

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass:

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind und/oder
- die bereits getätigten Förderungsauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so wird die Gesamtförderung entsprechend gekürzt. Ein allfälliger Differenzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zurückzuzahlen.

46. Stimmt es, dass die letzten 20 Prozent der Förderung durch die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorfinanziert werden müssen?

Ja. Es ist zu beachten, dass die letzten 20 % der Projektfinanzierung seitens der Förderungsnehmerinnen und der Förderungsnehmer bis zum positiv abgenommenen Bericht zum Projektende (Schlussbericht) und Verwendungsnachweis (Endabrechnung) vorfinanziert werden müssen.

47. Wie sieht ein typischer Meilensteinplan aus?

Meilensteine haben das Ziel, die Auszahlung der Förderungsmittel anhand der wesentlichen Entwicklungsschritte des Vorgründungsprojekts zu koppeln. Diese Meilensteine werden jeweils individuell angepasst. Eine Grundstruktur kann wie folgt aussehen:

- Meilenstein 1: Vertragsunterzeichnung, allfällige Juryauflagen
- Meilenstein 2: Impactbericht, Produkt-/Dienstleistungsziele, wirtschaftliche Ziele (Markt, Kunden, Kooperationen, ...), Zwischenabrechnung, Bericht zur Auszahlung
- Meilenstein 3: Bericht zum Projektende (Schlussbericht), Endabrechnung

48. Wie ist die Vertraulichkeit der Jury geregelt?

Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) und der externen Jury. Um die Vertraulichkeit Ihrer Einreichungen zu gewährleisten möchten wir darauf hinweisen, dass:

- die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) als Finanzierungs- und Förderbank des Bundes der Vertraulichkeit unterliegt und
- die externen Expertinnen und Experten aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

49. Wo kann ich Hilfe bei der Erstellung eines Unternehmenskonzeptes bekommen?

Nutzen Sie zuallererst die zur Verfügung gestellten Vorlagen und die Erläuterungen dazu. Wenn darüber hinaus Unterstützungsbedarf ist, stehen Ihnen beratende Services wie das Gründerservice (<https://www.gruenderservice.at>), Ihre regionalen Landesförderungsstellen und auch die A+B-Zentren (www.aplusb.biz) zur Verfügung. Organisationen wie Ashoka (www.ashoka.at), Impact Hub (<http://vienna.impacthub.net>) oder Wettbewerbe wie der Social Impact Award (<http://socialimpactaward.at>) u. a. bieten ebenfalls eine Reihe von Angeboten. Bitte beachten Sie, dass all die angeführten Stellen Sie immer nur im Rahmen ihrer jeweiligen Programme unterstützen können und für Sie keine Unternehmenskonzepte oder Planrechnungen erstellen.

50. Wenn ich meine Finanzplanung detaillierter erstellen möchte, welche Tools bieten Sie an?

Wir empfehlen in diesem Fall „Plan4You“. Eine kostenlose Version finden sie hier:

https://www.gruenderservice.at/Content.Node/gruenden/Businessplan/Plan4You/Businessplan-Software_Plan4You_Easy_NEU_.html

51. Wo kann ich Unterlagen zur Wirkungsmessung finden?

www.social-reporting-standard.de/ – insbesondere der Leitfaden
www.social-reporting-standard.de/fileadmin/redaktion/downloads/SRS_Leitfaden_2014.pdf

52. Kann ich als Sozialökonomischer Betrieb auch beim aws Social Business Call einreichen?

Ja. Der Schwerpunkt Arbeitsmarktintegration wendet sich insbesondere auch an die Sozialökonomischen Betriebe, wenn sie die Gründung eines Social Business planen. Der aws Social Business Call kann nicht zur Finanzierung des laufenden Betriebes, zur Vorfinanzierung anderer Förderungen und Beauftragungen u. a. verwendet werden.

53. Wir sind nicht sicher, ob wir die Gründung eines Social Business wagen können und würden vorher gerne unsere Idee testen. Können wir beim aws Social Business Call einreichen?

Ja. Vorgründungsvorhaben mit dem expliziten Ziel innerhalb der Projektlaufzeit zu gründen bzw. spätestens zum Ende der Projektlaufzeit die Gründungsentscheidung treffen zu können sind im Fokus des Calls.

54. Ich möchte eine NGO gründen – kann ich durch den aws Social Business Call gefördert werden?

Nein. NGOs sind ein wichtiges Element der Zivilgesellschaft. Im Fokus des Calls stehen jedoch zukünftige bzw. bestehende Social Business.

55. Fördern Sie die Gründung von Einzelunternehmen/neue Selbstständige?

Nein. Im Fokus des Calls stehen innovative potentiell wachstumskräftige Social Businesses.

56. Als sozial verantwortliches Unternehmen möchte ich ein neues innovatives Projekt umsetzen, bin ich im Fokus des Calls?

Ja, wenn Sie als Unternehmen die vier Kriterien von Social Businesses gemäß dieser Förderung erfüllen.

Nein, wenn sie ein primär profitorientiertes Unternehmen sind. Unternehmen leisten mit ihren Corporate Social Responsibility-Aktivitäten, mit Ihrem Engagement in Sinn eines nachhaltigen Unternehmertums wichtigen Beiträgen für die Gesellschaft. Im Callfokus stehen jedoch Unternehmen, welche die vier Kriterien von Social Businesses gemäß dieser Förderung erfüllen.

57. Wir sind eine Agentur, welches ein einzelnes Social Business-Projekt umsetzen möchte. Kann das im Rahmen des Calls gefördert werden?

Nein. Der aws Social Business Call hat die Gründung und das Wachstum von innovativen Social Businesses im Fokus. Einzelprojekte innerhalb profitorientierter Unternehmen können nicht unterstützt werden.

58. Wir planen eine Produktion im Kunst/Kulturbereich, sollen wir beim Call einreichen?

Nein, wenn es sich um eine Einzelproduktion handelt und die Gründung eines Social Businesses nicht im Vordergrund steht. Der aws Social Business Call ist keine Kunst und Kulturförderung sondern ein Unternehmensförderungsprogramm.

59. Was sind die „KMU“-Kriterien?

Darunter versteht man kleine und mittlere Unternehmen. Details hierzu finden Sie hier:

<https://www.awsg.at/Content.Node/files/ergaenzendeinfos/KMU-Definition-User-Guide.pdf>

60. Muss der Schwerpunkt des Vorhabens in Österreich liegen?

Ja. Der Hauptteil der Wertschöpfung und des gesellschaftlichen Impacts muss in Österreich sein.

61. Ich habe noch nie einen Businessplan geschrieben, kann ich trotzdem einreichen?

Die Erstellung eines Businessplan bzw. eines Unternehmenskonzeptes oder einer Unternehmenspräsentation ist immer eine Herausforderung, egal ob First Time Entrepreneur oder Serial Entrepreneurs. Die mit der Erstellung des Businessplan verbundene Denkarbeit und Planungsarbeit ist Teil des unternehmerischen Entwicklungsprozesses des Vorhabens. Deshalb erfolgt sie zumeist direkt durch die Schlüsselpersonen des Projektteams.

62. Sind allgemeine Tagsätze und unspezifische Pauschalen förderbar?

Nein. Tagessätze und Pauschalen ohne konkrete Leistungsaufstellung und -nachweis sind keine förderungsfähigen Kosten. Genau spezifizierte Beratungsleistungen sind unter einer Reihe von Voraussetzungen jedoch förderungsfähig, wenn sie projektspezifisch und unmittelbar für das geförderte Vorhaben erforderlich sind. Hierzu gelten dann wiederum alle Vorschriften für die Einholung von Angeboten wie u. a. die verpflichtende Einholung von Vergleichsangeboten, die Leistungen müssen drittvergleichsfähig sein und sie sind mit Leistungsnachweisen und Stundenaufzeichnungen zu unterlegen.

63. Die Termine des aws Social Business Call

	Start	Ende
Einreichung des aws Social Business Call	01. September 2016 09 Uhr	01. Dezember 2016 12 Uhr
Einreichberatung	21. November 2015	25. November 2015
Veröffentlichung nominiertes Projekte	17. Jänner 2017	
Bekanntgabe Präsentationslot für Jurysitzung	23. Jänner 2017	
Beratungstermine für nominierte Projekte	23. Jänner 2017	27. Jänner 2017
Jurysitzung	30. Jänner 2017	31. Jänner 2017
Vorabinformation an Förderungswerberinnen und Förderungswerber über Juryentscheidung	03. Februar 2017 12 Uhr	
Vertragliche Förderungsangebote	13. Februar 2017	

64. Sind die Mindestkörperschaftssteuer und die Kammerumlage förderbar?

Grundsätzlich zählen lt Abrechnungsleitfaden die Ertragssteuern wie die Mindestkörperschaftssteuer (KÖSt) zu den nicht förderbaren Kosten. Jedoch wurde keine Differenzierung zwischen KÖSt und Mindest-KÖSt vorgenommen. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) fällt - sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust - eine sogenannte "Mindestkörperschaftsteuer" an. Die Mindest-KÖSt ist folglich in jedem Fall von einem Unternehmen zu bezahlen. Da es sich beim aws Social Business Call um eine Unternehmensfinanzierung handelt, kann diese in der Abrechnung anerkannt werden.

Dies gilt sinngemäß auch für die verpflichtend zu entrichtende Kammerumlage eines geförderten Unternehmens.

65. Können Dauerschuldverhältnisse <150€ netto pro Rechnung aber gesamt >150€ netto pro Jahr abgerechnet werden?

Grundsätzlich können im Zuge der Abrechnung nur Rechnungen anerkannt werden, die mindestens 150€ netto als Rechnungssumme aufweisen.

Dauerschuldverhältnisse wie zum Beispiel Handyverträge oder Social Media Unterstützungen, die monatlich (= eine Rechnung) kleiner als 150€ netto sind, aber im Jahr zusammen gerechnet >150€ können unter Bedingungen abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt analog der Reisekostenabrechnung:

Im Verwendungsnachweis (im xls) wird vom Kunden eine Position Dauerschuldverhältnis z.B. Diensthandy eingefügt. Diese Position besteht (beim Kunden) aus

- Übersicht der monatlichen Rechnungen mit der Gesamtsumme für den genannten Abrechnungszeitraum (> 150€ netto pro Jahr)
- die monatlichen Rechnungen
- die monatlichen Kontoauszüge

Diese genannten Unterlagen sind der aws vorzulegen, wenn die Position bei der Prüfung der Abrechnung gezogen wird.

Bedingungen:

- ein Anbieter = immer gleicher Rechnungsaussteller
- auf der Rechnung steht der Name des geförderten Unternehmens oder Förderungsnehmer
- geringer, grundsätzlich gleichbleibender monatlicher Betrag
- Zeitraum: auf Rechnungsabgrenzung gegen Projektende achten

66. Müssen geförderte Projekte bei Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung auf die Gewährung der Förderung hin weisen?

Ja. So heißt es beispielsweise in der Sonderrichtlinie für Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration, dass bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung auf die Gewährung der Förderung des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinzuweisen ist. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ sowie das Logo des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz anzubringen.

67. Wie sieht die Abrechnung aus? Was muss ein gefördertes Unternehmen beachten?

Grundsätzlich erfolgt die Zwischen- und Endabrechnung laut Meilensteinplan, der Teil des Fördervertrages ist. So könnte beispielsweise der 2. Meilenstein eines geförderten Projektes aussehen:

2. Meilenstein: (40,00%) EUR 40.000,00 - 4. Quartal 2017

- a. Erfüllung Meilensteinpunkte gemäß Integraler Planung (Nachweis: entsprechende schriftliche Dokumentation)
- b. Impact Reporting (Nachweis: entsprechende schriftliche Dokumentation)
- c. Nachweis bisher ausbezahlter Fördermittel (Nachweis: unterschriebener Zwischenverwendungsnachweis, Excel)

68. Müssen Vorlagen verwendet werden für die Abrechnungen?

Verpflichtend ist der Zwischenverwendungsnachweis für die Auflistung der Kosten. Dieses Excelsheet kann von der aws Website heruntergeladen werden:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Abrechnung/aws_Social_Business_Call_Verwendungsnachweis.xlsx

Die inhaltliche Dokumentation ist grundsätzlich formfrei. Wichtig ist jedoch, dass jeder Punkt der Integralen Planung einzeln im Bericht - als Überschrift – kommentiert wird im Sinne von erfüllt – nicht erfüllt und Begründung.

69. Müssen Zeitaufzeichnungen geführt und an die aws geschickt werden?

Grundsätzlich sind keine Zeitaufzeichnungen zu führen. Sie können jedoch im Einzelfall von der aws verlangt werden.